

2. Zoll- und Steuerwesen.

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

In Guchingen im Bezirke des Hauptzollamts Düsseldorf-Hubertus ist eine selbständige Zollabfertigungsstelle errichtet worden, die für den Veredelungsverkehr mit ausländischem Roh- und Bruch-
eisen der Firma „Blechwalzwerk Schulz-Knaudt N. G. in Guchingen“ zuständig ist und die Bezeichnung „Zollabfertigungsstelle für das Blechwalzwerk Schulz-Knaudt N. G. Guchingen“ führt. Sie hat, und zwar nur für Eisen und Eisenwaren, die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I und die sämtlichen Befugnisse im Eisenbahnverkehre.

Das Zollamt II Hildorf im Bezirke des Hauptzollamts Düsseldorf-Hubertus ist in ein Zollamt I und das Zollamt I Kempen im Bezirke des Hauptzollamts Crefeld in ein Zollamt II umgewandelt worden.

Dem Zollamt I Hildorf ist dabei die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Paraffin und Holz und zur Erledigung von Tabakbegleitscheinen I und II beigelegt.

Dem Zollamt II Kempen verbleibt von seinen bisherigen Befugnissen nur die zur Erledigung von Branntweinbegleitscheinen; alle übrigen sind zurückgezogen worden.

Das Hauptzollamt Königsberg i. Pr. Tragheim führt fortan die Bezeichnung „Hauptzollamt Königsberg i. Pr. Brahmsstraße“.

Entzogen:

dem Zollamt II Briesen im Bezirke des Hauptzollamts Strasburg (Wpr.) die Befugnis zur Ausfertigung von Tabakbegleitscheinen I und II und von Zigarettenbegleitscheinen, zur Abfertigung von Branntwein, Branntweinfabrikaten und Tabak mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung und zur Ausfertigung von Übergangsscheinen aller Art;

dem Zollamt I Delitzsch im Bezirke des Hauptzollamts Wittenberg die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über wiedereingehende Mühlenfabrikate;

dem Zollamt I Eilenburg im Bezirke des Hauptzollamts Mühlberg a. G. die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Getreide und Mühlenfabrikate aller Art;

den Zollämtern II Gilsleben und Osterwieck im Bezirke des Hauptzollamts Halberstadt die Befugnis zur Ausfertigung von Tabakbegleitscheinen I und II und zur Abfertigung von Branntwein und Tabak mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung;

dem Zollamt I Lautenburg und dem Zollamt II Neumark, beide im Bezirke des Hauptzollamts Strasburg (Wpr.), die Befugnis zur Abfertigung von Branntwein, Branntweinfabrikaten und Tabak mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung und zur Ausfertigung von Übergangsscheinen aller Art;

dem Zollamt II Löhau (Wpr.) im Bezirke des Hauptzollamts Strasburg (Wpr.) die Befugnis zur Abfertigung von Branntwein und Branntweinfabrikaten mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung und zur Erledigung von Übergangsscheinen aller Art;

den Zollämtern II Lützen, Mückeln und Querfurt im Bezirke des Hauptzollamts Naumburg a. S. die Befugnis zur Abfertigung von Branntwein und Tabak mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung und zur Ausfertigung von Übergangsscheinen aller Art;

dem Zollamt I Magdeburg Fürstenufer im Bezirke des Hauptzollamts Magdeburg Kaufhof die Befugnis zur Abfertigung von Gegenständen, die nicht unter ständiger Kontrolle eingeschlagen sind, und von Tabak gegen Abgabenvergütung;

dem Hauptzollamt Magdeburg Holzhof die Befugnis zur Ausfertigung von Zigarettenbegleitscheinen;

dem Zollamt I Merseburg im Bezirke des Hauptzollamts Naumburg a. S. die Befugnis zur Ausfertigung von Übergangsscheinen über geschrotetes Malz und Spielkarten;

dem Zollamt I Mühlhausen i. Th. (Stadt) im Bezirke des Hauptzollamts Langensalza die Befugnis zur Abfertigung von Getreide zur Ausfuhr gegen Einfuhrschein und die Befugnis zur Erhebung von Übergangsabgaben und zur Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen;

dem Zollamt I Döherleben im Bezirke des Hauptzollamts Halberstadt die Befugnis zur Ausfertigung von Tabakbegleitscheinen I und II;

dem Zollamt II Dittlöttschin im Bezirke des Hauptzollamts Thorn sämtliche nach dem Amterverzeichnis ihm erteilten Befugnisse;

den Zollämtern I Bissatrug und Neuzielum sowie dem Zollamt II Gorzno, sämtlich im Bezirke des Hauptzollamts Strassburg (Wpr.), die Befugnis zur Ausfertigung von Branntweinbegleitscheinen I und II und zur Abfertigung von Branntwein und Branntweinfabrikaten mit dem Anspruch auf Abgabenergütung;

dem Zollamt I Quedlinburg im Bezirke des Hauptzollamts Halberstadt die Befugnis zur Ausfertigung von Tabakbegleitscheinen I und II und zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Getreide und Mühlenfabrikate;

dem Zollamt II Reppen im Bezirke des Hauptzollamts Crossen die Befugnisse im Zollbegleitscheinverkehre;

dem Zollamt I Schkeuditz im Bezirke des Hauptzollamts Wittenberg die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zuckerbegleitscheinen I und II;

dem Zollamt II Steinau im Bezirke des Hauptzollamts Hanau die Befugnisse im Zollbegleitscheinverkehre;

dem Hauptzollamt Strassburg (Wpr.) die Befugnis zur Abfertigung und Bescheinigung des Ausganges von Branntwein und Branntweinfabrikaten mit dem Anspruch auf Abgabenergütung und die Befugnis zur Abfertigung von Tabak, für den Abgabenergütung beansprucht wird;

dem Zollamt I Torgau (Hafen) im Bezirke des Hauptzollamts Mühlberg a. E. die Befugnis zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs, zur Abfertigung von Bier, Branntwein und Tabak gegen Abgabenergütung und zur Erledigung von Ubergangsscheinen über geschrotetes Malz, Spielkarten und Wein;

dem Zollamt I Wernigerode im Bezirke des Hauptzollamts Halberstadt die Befugnis zur Ausfertigung von Tabakbegleitscheinen I und II und zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Getreide und Mühlenfabrikate.

Erteilt:

dem Zollamt I Cöpenick im Bezirke des Hauptzollamts Neufölln die unbeschränkte Befugnis zur Erledigung von Begleitzetteln;

dem Zollamt I Gnesen im Bezirke des Hauptzollamts Posen die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II;

dem Zollamt II Kollegischken im Bezirke des Hauptzollamts Memel die Befugnis zur Erledigung von Begleitzetteln der Zollstellen Krosken und Endtuhnen über Mehl- und Salzsendungen, die unter Raumverschluß eingehen und zur Wiederausfuhr nach Rußland bestimmt sind;

dem Hauptzollamt Neufölln die Befugnis zur Erledigung von Begleitzetteln;

dem Zollamt II Pösszeiten im Bezirke des Hauptzollamts Memel die Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über leere Petroleumfässer aus Rußland, die zur Wiederausfuhr nach Rußland über das Hauptzollamt Endtuhnen bestimmt sind;

dem Zollamt I Spandau im Bezirke des Hauptzollamts Potsdam die Befugnis zur Erledigung von Begleitzetteln;

dem Zollamt I Zuhl im Bezirke des Hauptzollamts Erfurt die Befugnis zur Erledigung von Essigsäurebegleitscheinen über Essigsäure, die nicht unter Eisenbahnwagenverschluß oder in Eisenbahntopfwagen eingeht;

dem Zollamt I Wollstein im Bezirke des Hauptzollamts Mezeritz die unbeschränkte Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II und die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen II über inländisches Salz.

Das Zollamt I Quedlinburg im Bezirke des Hauptzollamts Halberstadt besitzt die Befugnis zur Abfertigung von Getreide gegen Einfuhrschein.

Die Änderungen des Verzeichnisses der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch unter a und c des Beschlusses des Bundesrats vom 23. Januar d. J. (Zentralblatt S. 108) und unter b des Beschlusses vom 24. April d. J. (Zentralblatt S. 486) sind in Kraft getreten. Das Zollamt I Elmshorn dient, obwohl es Grenzamt ist, nicht auch als Einlaßstelle für frisches Fleisch.



Königreich Bayern.

Erteilt:

dem Steueramte Germersheim im Bezirke des Hauptzollamts Landau die Befugnis zur Erledigung von Zündwarenbegleitscheinen;

dem Steueramte Nürnberg I im Bezirke des Hauptzollamts Nürnberg die Befugnis zur Abfertigung von zuckerhaltigen Waren zur Ausfuhr gegen Abgabenergütung.

Königreich Sachsen.

Die Befugnisse gemäß §§ 1, 2 der Weinzollordnung für Annaberg (Beschluss des Bundesrats vom 3. Oktober d. J., Zentralblatt S. 1041) sind dem Zollamt am Bahnhof Annaberg übertragen worden.

Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Salzsteueramt Siems im Bezirke des Hauptzollamts Lübeck ist aufgehoben worden.

Freie und Hansestadt Hamburg.

Im Bezirke des Hauptzollamts Grifus ist für die Verwaltung der Zollager eine selbständige Zollstelle mit der Bezeichnung „Lagerzollstelle Grifus“ errichtet worden. Diese Stelle hat folgende Befugnisse: 1, 3, 4, 7 bis 58, 59 bis 61, 63, 64, 66 bis 75; Ausfertigung und Erledigung von Zoll-, Branntwein-, Salz-, Tabak- und Zuckerbegleitscheinen I und II; Ausfertigung und Erledigung von Zigaretten-Begleitscheinen; Erledigung von Leuchtmittel-, Schaumwein- und Zündwaren-Begleitscheinen; Abfertigung von Getreide zur Ausfuhr gegen Einfuhrschein; die Befugnisse gemäß §§ 1 und 2 der Weinzollordnung; Abfertigung von Bier, Branntwein und Branntweinfabrikaten, Kakao-waren, eingesalzenen Gegenständen, Tabak und zuckerhaltigen Waren, wenn für diese Waren Abgabenergütung beansprucht wird; sämtliche Befugnisse hinsichtlich der Übergangsabgaben.

Die zum Bezirke des Hauptzollamts St. Annen gehörige „Lagerverwaltung St. Annen“ führt fortan die Bezeichnung „Lagerzollstelle St. Annen“.

Der Zollabfertigungsstelle Vorsehen im Bezirke des Hauptzollamts Jonas sind sämtliche Befugnisse hinsichtlich der Übergangsabgaben erteilt worden.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 3. Oktober d. J. folgendes beschlossen:

1. Deutsche Güter, die aus dem deutschen Zollgebiete zu der im Jahre 1914 in Malmö stattfindenden Baltischen Ausstellung gesendet worden sind und von dort mit dem Anspruch auf zollfreien Einlaß zurückgebracht werden, sind vor dem Abgang von dem zuständigen Versender dem Kaiserlichen Konsul in Malmö als Vertreter des deutschen Generalkommissars der Ausstellung unter Übergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu versendenden Packstücke anzumelden.
2. Der Kaiserliche Konsul erteilt in Vertretung des Generalkommissars nach Prüfung den Rücksendungsnachweis nach Maßgabe eines Vordrucks, in dem die Empfänger sowie Zeichen und Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Packstücke einzutragen sind. Die Gewichtsangabe kann unterbleiben, wenn sich das Gewicht der Packstücke wegen unzureichender Tragfähigkeit der auf der Ausstellung vorhandenen Wagen nicht feststellen läßt. In diesem Falle wird von dem Konsul eine Bescheinigung darüber in dem Rücksendungsnachweis abgegeben.
4. Von Anlage eines Zollverschlusses wird abgesehen, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, daß die Packstücke mit von dem Kaiserlichen Konsul zu liefernden Zetteln versehen werden, auf welchen der Name des Empfängers des zurückgehenden Ausstellungsguts, der Bestimmungsort und die Ordnungsnummer angegeben

sind. Das Anbringen von solchen Zetteln an die einzelnen Packstücke kann jedoch unterbleiben, wenn diese in den Ausstellungsräumen in Eisenbahnwagen verladen und diese schwedischerseits mit Zollbleien amtlich verschlossen werden. In solchen Fällen sind zum Ausweis für die Einfuhr nach dem deutschen Zollgebiete die Schiebetüren der Eisenbahnwagen mit je einem der fraglichen Zettel zu versehen.

4. Sendungen dieser Art können auf Grund des Rücksendungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden; wird die Abfertigung bei dem Amte des Bestimmungsorts beantragt oder ergeben sich bei der Abfertigung an der Grenze Anstände, so sind die Güter unter Zollkontrolle mit dem Rücksendungsnachweise dem zuständigen Amte zu überweisen, welchem die Schlußabfertigung obliegt.
5. Soweit der nach Ziffer 2 erteilte Rücksendungsnachweis Menge und Gattung der Güter nicht so genau bezeichnet, daß hienach die Einreichung der Waren unter eine statistische Nummer erfolgen kann, auch der Anmelder nicht zur sofortigen Ergänzung der erforderlichen Angaben imstande ist, kann die Ablassung der Güter in den freien Verkehr dennoch gemäß Ziffer 4 erfolgen. Die Ergänzung der statistischen Angaben erfolgt nach den Vorschriften im § 1 Abs. 7 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 7. Februar 1906, betreffend die Statistik des Warenverkehrs.
6. Die Kosten der für die Rücksendung der Ausstellungsgüter bestimmten Zollzettel trägt die Leitung der Deutschen Abteilung.

Berlin, den 30. Oktober 1913.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Menschel.

3. M i l i t ä r w e s e n .

Bekanntmachung.

Dem praktischen Arzte Dr. Richard N. Gerlach in Philadelphia ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der in § 42 Ziffer 1 a bis c a. a. D. bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Mexiko, Mittelamerika und Westindien haben.

Berlin, den 31. Oktober 1913.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Lewald.
